

KURZ INFORMIERT

Neue EMV-Vorschriften

Seit dem 22.08.2013 sind neue Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren in Kraft, darauf verwies kürzlich das BMU. Die von der Bundesregierung beschlossene Änderungsverordnung beinhaltet vor allem Regelungen zum vorsorgenden Gesundheitsschutz. So enthalten die neuen Vorschriften z. B. Grenzwerte für die von Mobilfunkmasten verursachten elektromagnetischen Felder. Erfasst sind aber auch Anwendungsbereiche elektrischer Energie, die mit niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern verbunden sind, wie z. B. die Stromübertragung. Die novellierte Verordnung über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren („26. BImSchV“ und „BEMFV“) passt die Vorschriften dem heutigen technischen und wissenschaftlichen Stand an. So sieht sie auch bisher nicht vorhandene Regelungen für Hochspannungsgleichstromübertragungsanlagen (HGÜ-Anlagen) vor. Neue Stromtrassen dürfen künftig Wohngebäude nicht mehr überspannen. Ebenso sind beim Ausbau der Stromnetze elektrische und magnetische Felder möglichst zu minimieren. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind davon nicht nur gewerblich betriebene Funkanlagen, sondern auch private und hoheitlich betriebene Anlagen betroffen.

Änderungsbedarf bei Vorsorgevollmachten



Das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 hat Auswirkungen auf bereits erstellte und vorhandene Vorsorgevollmachten. Diese bedürfen dringend einer Ergänzung.

Wichtig: § 1906 BGB wurde mit Wirkung zum 26.02.2013 geändert. Dies bedeutet, dass Vorsorgevollmachten zukünftig auf diese Gesetzesänderung eingehen müssen.

Gemäß *Klaus Dieter Girnt*, Geschäftsführer des Europäischen Instituts zur Sicherung der Vermögensnachfolge EWIV, empfehlen die mit dem Institut kooperierenden Juristen, folgenden Passus in bestehende und neu zu erstellende Vorsorgeverfügungen aufzunehmen:

„Der Bevollmächtigte darf unter den gesetzlichen Bedingungen auch in die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme gegen den natürlichen Willen des Vollmachtgebers einwilligen (ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1906 Abs. 3 BGB). Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts muss eingeholt werden.“

Für eine derartige Abfassung besteht keine rechtliche Formvorschrift. Daher kann die Textempfehlung auch handschriftlich – zusätzlich versehen mit Ort, Datum und Unterschrift, ohne notarielle oder behördliche Beglaubigung – zu einer ggf. bestehenden Vorsorgeverfügung ergänzt werden.

Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die betreuungsrechtliche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme zu regeln. Das Gesetz wurde am 17.01.2013 im Bundestag verabschiedet und der Bundesrat stimmte am 01.02.2013 zu – vgl. BT-Drs. 17/11513; BT-Drs. 17/12086; BR-Drs. 26/13.

Durch die Neuregelung werden dem § 1906 BGB u. a. die neuen Absätze 3 und 3 a angefügt, welche die Voraussetzungen für eine Einwilligung des Betreuers in eine

ärztliche Zwangsmaßnahme und die Genehmigungsbedürftigkeit der Einwilligung regeln. Die Anforderungen gelten für die Einwilligung durch Bevollmächtigte entsprechend –vgl. § 1906 Abs. 5 BGB.

Samsung App-Store: unzulässige Klauseln

In seinem **Urteil vom 06.06.2013 –2-24 O 246/12** (nicht rechtskräftig) – untersagte das Landgericht (LG) Frankfurt am Main dem Elektronikkonzern Samsung insgesamt zwölf Klauseln in den Geschäftsbedingungen für dessen App-Store. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) u. a. wegen unzulässiger Haftungs- und Leistungseinschränkungen und darin Recht erhalten.



Das betrifft z. B. den Fall, dass laut Bedingungen des Samsung App-Stores die Kunden der automatischen Installation von Updates zustimmen, ohne im Einzelfall widersprechen zu können. Somit hätte der Anbieter die Möglichkeit, die Apps inhaltlich völlig zu ändern und Programmänderungen einzuspielen, deren Funktion dem Kunden gar nicht bekannt sind.

Samsung hatte sich zudem vorbehalten, seine Leistungen nach Belieben einzustellen und die Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Diese Klauseln benachteiligen den Kunden unangemessen und sind unwirksam, entschieden die Richter. Das Gericht beanstandete zudem mehrere Haftungsbeschränkungen. So sollte die Haftung selbst bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in der Regel auf 50 Euro begrenzt sein. Auch die Haftung für Personenschäden und Todesfälle in Verbindung mit der Nutzung einer App wollte das Unternehmen unzulässig einschränken. Eine weitere unzulässige Klausel erlaube es, persönliche Verbraucherdaten für Werbung zu verwenden. Es sei nicht klar, wer werben dürfe und wofür geworben wird. Die Klausel gestatte sogar eine belästigende Werbung während eines Telefonats, obwohl dies nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Verbrauchers zulässig ist.

Schwarzarbeit zahlt sich nicht aus

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht (OLG) traf mit seinem **Urteil vom 16.08.2013 – 1 U 24/13** eine wichtige Entscheidung gegen die auf Restzahlung klagende Elektroinstallationsfirma:

Wurde für Handwerkerarbeiten vereinbart, dass Leistungen zum Teil ohne Rechnungslegung erbracht werden, um den Umsatz teilweise den Finanzbehörden zu verheimlichen, – sogenannte Schwarzgeldabrede – kann der Handwerker vom Auftraggeber nicht die vereinbarte Zahlung verlangen. Das OLG verwies zudem darauf, dass bei einer teilweisen Schwarzgeldabrede der geschlossene Vertrag insgesamt nichtig ist. Die Handwerker können daher auch keinen Wertersatz für bereits erbrachte Bauleistungen einfordern.

PV Cycle mit neuer NL in München

PV Cycle Association aisbl gründete als neue Tochtergesellschaft die PV Cycle Deutschland GmbH in München.

Sie wird für alle strategischen und rechtlichen

Aktivitäten am deutschen PV-Markt verantwortlich sein und eigens auf den heimischen Markt ausgerichtete Dienstleistungen zur Einhaltung der neuen WEEE-Regulierung anbieten.

Spätestens ab Februar 2014 müssen deutsche Hersteller und Importeure die Abfallbehandlung für jene PV-Module sicherstellen, die sie als Erstinverkehrbringer auf dem deutschen Markt anbieten. Neben der Rücknahme und dem Recycling von Modulen beinhalten ihre Verpflichtungen auch eine umfassende Berichterstattung, Produktinformationen und finanzielle Anforderungen. Zudem wird das bereits vorhandene Netzwerk aus Sammel-, Transport- und Recyclingpartnern weiter ausgebaut.

Für Deutschland wird *Andreas Hess*, verantwortlich für Business Development und WEEE-Konformitätsleistungen, Ansprechpartner sein.



Starkstromleitung über einem Wohnhaus

Foto: BMU, B. Hiss